

Land Burgenland

Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen Hauptreferat Sozial- und Klimafonds

Information zur Beantragung der Musikschulförderung für das Schuljahr 2024/2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Musikschulförderung des Landes Burgenland wird ab dem Schuljahr 2024/25 in den burgenländischen Sozial- und Klimafonds integriert und im Zuge dessen neugestaltet.

Wir dürfen Sie hiermit über die wichtigsten Eckpunkte der Förderung informieren!

Förderziel und Fördergegenstand

Die Musikschulförderung ist eine Förderung des Landes für Personen, die Obsorgepflichten für Kinder zu tragen haben. Um allen burgenländischen Kindern eine musikalische Ausbildung zu ermöglichen, werden einkommensschwache Familien bei der Entrichtung von Musikschulbeiträgen gefördert.

Fördervoraussetzungen

- Unterrichtsplatz bzw. Anmeldung in einer Musikschule, deren Träger das bgld.
 Musikschulwerk ist, einer Musikschule des Musikschulverbandes der Leitha-Steinfeld Gemeinden, der Musikschule Neudörfl oder der Musikschule Bruck/Leitha
- Hauptwohnsitz der*des Obsorgepflichtigen und des im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes im Burgenland
- Anspruch auf Familienbeihilfe für das Kind, für welches die Förderung beantragt wird
- keine Überschreitung des Netto-Haushaltseinkommens in Bezug auf das Stufensystem der Einkommensgrenzen

Förderhöhe und Förderart

Stufensystem der Einkommensgrenzen (netto):

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1 Erwachsener + 1 Kind	1.770	1.950	2.130
1 Erwachsener + 2 Kind	2.290	2.520	2.750
1 Erwachsener + 3 Kind	2.810	3.090	3.370
1 Erwachsener + 4 Kind	3.330	3.660	3.990
1 Erwachsener + 5 Kind	3.840	4.230	4.610
2 Erwachsener + 1 Kind	2.400	2.640	2.880
2 Erwachsener + 2 Kind	2.920	3.210	3.500
2 Erwachsener + 3 Kind	3.430	3.780	4.120
2 Erwachsener + 4 Kind	3.950	4.350	4.740
2 Erwachsener + 5 Kind	4.470	4.920	5.370

Für jeden weiteren Erwachsenen sind 600 EUR, für jedes weitere Kind 350 EUR hinzuzurechnen

Höhe der Förderung pro Semester je Einkommensstufe:

	Höhe des Schulgeldes		
Stufe 1	75 %		
Stufe 2	50 %		
Stufe 3	25 %		

Nachweise

Einkommensnachweise:

- bei unselbständig Erwerbstätigen
 - Lohnsteuerbescheinigung oder Jahreslohnzettel für das vorangegangene Kalenderjahr (inklusive Erklärung über allfällige Einkommen im Ausland)
 - o Monatslohnzettel der letzten drei Monate
- bei selbständig Erwerbstätigen:
 - Einkommenssteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr
 - letzter gültiger Einheitswertbescheid bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt*innen
- Nachweise sonstiger Bezüge, die als Einkommen gelten, insbesondere:
 Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen, Grundversorgungsleistungen
- Versicherungsdatenauszug mitversicherter, im Haushalt lebender Familienangehöriger, wenn kein eigenes Einkommen vorhanden ist

Sonstige Nachweise:

Aktuelle Finanzamtsmitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe

Antragstellung

Die Antragstellung kann ab <u>01. Mai bis spätestens 16. August</u> für das jeweils kommende Schuljahr auf der Homepage des Landes Burgenland gestellt werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 - Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt bzw. post.a9-skf@bgld.gv.at oder telefonisch unter 057 600 - DW 2934, 2747 oder 3099.

Mit freundlichen Grüßen Das Team des Sozial- und Klimafonds

